

## **Überleitungstarifvertrag/Anerkennungstarifvertrag iGZ**

Zwischen

**START NRW GmbH**  
**Schifferstraße 166, 47059 Duisburg**

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

**IG Metall Bezirksleitung NRW**  
**Roßstraße 94, 40476 Düsseldorf**

**ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft e.V.**  
**vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen**  
**Karlstraße 123-127, 40210 Düsseldorf**

**IGBCE Vorstand**  
**Königsworther Platz 6, 30167 Hannover**

wird folgender Überleitungstarifvertrag/Anerkennungstarifvertrag geschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer<sup>1</sup> der START NRW GmbH, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied einer der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

### **§ 2 Anerkennung der Tarifverträge**

- (1) Die Tarifverträge zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e. V.) und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft sowie ergänzende, ändernde oder ersetzende Tarifverträge, die Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) als Rechtsnachfolger des iGZ e.V. mit einer oder mehreren Gewerkschaften abgeschlossen hat oder abschließen wird gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die unter dem jeweiligen Geltungsbereich aufgeführten Beschäftigten des Unternehmens.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anerkennungstarifvertrages geltenden Tarifverträge sind in der Anlage 2 bezeichnet, die Bestandteile dieses Tarifvertrages sind.
- (3) Der Wortlaut aller in der Anlage aufgeführten Tarifverträge lag den Parteien dieses Tarifvertrages vor.
- (4) Alle bisherigen Haustarifverträge zwischen den Gewerkschaften und der START NRW werden mit diesem Tarifvertrag aufgehoben, soweit keine Übergangs-

---

<sup>1</sup> Soweit personenbezogene Bezeichnungen, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, nur in männlicher Form angeführt sind, wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

frist/andere Frist nach diesem Tarifvertrag vereinbart wurde.

### **§ 3 Rechtsstatus der Tarifverträge**

- (1) Die in Bezug genommenen Tarifverträge gelten mit dem jeweils gültigen Rechtsstatus.
- (2) Werden diese Tarifverträge oder Teile von ihnen gekündigt, gelten sie auch zwischen den Parteien dieses Anerkennungstarifvertrages als gekündigt.
- (3) Forderungen, die zu den in Bezug genommenen Tarifverträgen gestellt werden, gelten auch gegenüber der Partei dieses Tarifvertrages als gestellt.
- (4) Arbeitskampffreiheit und Friedenspflicht regeln sich so, als wäre das Unternehmen Mitglied des Arbeitgeberverbandes, der die in Bezug genommenen Tarifverträge abgeschlossen hat.
- (5) Es gelten alle Abkommen, Zusatzabkommen, Änderungen und Neufassungen von Tarifverträgen sowie alle neuen Tarifverträge und -bestimmungen, die zwischen den in § 2 genannten Vertragsparteien oder einem Rechtsnachfolger vereinbart werden.

### **§ 4 Abweichungen zur Fläche**

- (1) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren abweichend zur Fläche einen eigenständigen Entgelttarifvertrag als Haustarifvertrag sowie einen Tarifvertrag Qualifizierung.
- (2) Die Tarifvertragsparteien kommen überein, dass die Verwendung des Zeitkontos nach § 2 (1d) TV Qualifizierung ein zulässiger Ausgleich des Zeitkontos nach § 3.2.2 MTV darstellt.
- (3) Sollte START NRW Beschäftigte in Betriebe außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der vertragsschließenden Gewerkschaften verleihen, verpflichtet sich START NRW, diesen Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsentgelt nach den Flächentarifverträgen Zeitarbeit des Industrieverbands Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) zu gewähren.

### **§ 5 Anpassung des Haustarifvertrags und Besitzstandswahrung**


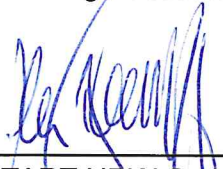
Der Entgelttarifvertrag vom 1. Januar 2022 mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 um eine neue Entgeltgruppe 5, als zusätzliche Entgeltgruppe ergänzt. Der Entgelttarifvertrag umfasst somit ab dem 1. Oktober 2024 sieben Entgeltgruppen. Für Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 4 b sowie für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 a bis 6 b, deren Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Oktober 2024 liegt und deren Beschäftigungsverhältnis darüber hinaus fortbesteht, gelten die in Anlage 1 genannten Vereinbarungen zur Überleitung und Besitzstandswahrung.

## § 6 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden. Die Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

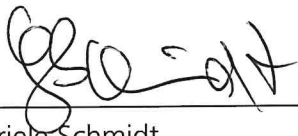
Duisburg/Düsseldorf, 30.08.2024



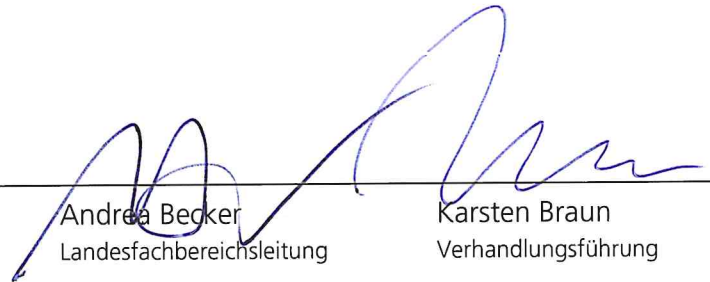
START NRW GmbH



IG Metall Bezirksleitung  
Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt  
ver.di Landesbezirksleitung  
Nordrhein-Westfalen



Andrea Becker  
Landesfachbereichsleitung

Karsten Braun  
Verhandlungsführung



IGBCE Vorstand, Hannover

## Anlage 1

### Vereinbarungen zur Besitzstandswahrung:

Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 4 b, deren Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Oktober 2024 liegt und deren Beschäftigungsverhältnis darüber hinaus fortbesteht werden, zur Wahrung des Besitzstandes, ab dem 1. Oktober 2024 in die Entgeltgruppe 5 a überführt. Ein Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 b ergibt sich durch die Überleitung nicht. Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 b gelten die Voraussetzungen des Entgelttarifvertrages vom 1. Oktober 2024.

Arbeitnehmer deren Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Oktober 2024 liegt und deren Beschäftigungsverhältnis darüber hinaus fortbesteht, werden durch die neue Entgeltgruppe 5 wie folgt in die neuen Entgeltgruppen überführt. Es handelt sich bei Überleitung lediglich um eine Änderung der Entgeltgruppenbezeichnung. Die Grundentgelte und Definition der Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen entsprechen dem bisherigen Entgelttarifvertrag vom 1. Januar 2022 sowie den aktuellen Anlagen.

Entgeltgruppenbezeichnung bis 30.09.2024	Entgeltgruppenbezeichnung ab dem 01.10.2024
Entgeltgruppe 5 a	Entgeltgruppe 6 a
Entgeltgruppe 5 b	Entgeltgruppe 6 b
Entgeltgruppe 6 a	Entgeltgruppe 7 a
Entgeltgruppe 6 b	Entgeltgruppe 7 b

## Anlage 2

Die Tarifverträge zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e. V.) oder Tarifverträge zwischen dem Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die unter dem jeweiligen Geltungsbereich aufgeführten Beschäftigten des Unternehmens.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anerkennungstarifvertrags geltenden Tarifverträge und geltenden Vereinbarungen sind:

- Manteltarifvertrag vom 18.12.2019 in der Fassung vom 13.01.2023, gültig ab 01.04.2023
- Entgelttarifvertrag vom 18.12.2019 in der Fassung vom 13.01.2023
- Entgeltrahmentarifvertrag vom 18.12.2019
- Entgeltrahmentarifvertrag vom 18. Dezember 2019, gültig ab 1. Juli 2020
- Verfahrensvereinbarung zum Anspruch auf einen Mitgliedervorteil nach § 8 MTV iGZ/DGB vom 18.12.2020 in der Fassung vom 21.06.2022
- Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 29.05.2003, gültig ab 1. Januar 2004
- Nach § 2 Abs. 2 Entgelttarifvertrag gelten außerdem die für den jeweiligen Wirtschaftszweig vereinbarten Tarifverträge über Branchenzuschläge (TV BZ) sowie Tarifverträge über die Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie. Dies sind zurzeit:

<b>Tarifvertrag über Branchen-</b> <b>zuschläge</b>	<b>abgeschlossen</b> <b>mit:</b>	<b>in Kraft getreten am:</b>
TV BZ ME (Metall- und Elektroindustrie) (Stand Juni 2023)	IG Metall	01.11.2012
TV BZ HK (Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie) (Stand August 2023)	IG Metall	01.04.2013
TV BZ TB (Textil- und Bekleidungsindustrie) (Stand August 2023)	IG Metall	01.04.2013
TV BZ Chemie (Chemische Industrie) (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.11.2012

TV BZ Kunststoff (Kunststoff verarbeitende Industrie) (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.01.2013
TV BZ Kautschuk (Kautschukindustrie) (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.01.2013
TV BZ PE - gewerblich (Papier erzeugende Industrie) (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.07.2014
TV BZ KS (Kali- und Steinsalzbergbau) (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.07.2014
TV BZ PPK (Papier, Pappe, Kunststoffe verarbeitende Industrie) (Stand Januar 2023)	ver.di	01.05.2013
TV BZ Druck - gewerblich (Druckindustrie) (Stand Januar 2023)	ver.di	01.07.2013
TV BZ Eisenbahn (Schienenverkehrsbereich) (Stand Januar 2023)	EVG	01.04.2013

<b>Tarifvertrag über Inflationsausgleichsprämie</b>	<b>abgeschlossen mit:</b>	<b>in Kraft getreten am:</b>
TV IAP ME (Metall- und Elektroindustrie)	IG Metall	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP HK (Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie)	IG Metall	1. Juni 2024 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP TB (Textil- und Bekleidungsindustrie)	IG Metall	1. Oktober 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP Chemie (Chemische Industrie)	IGBCE	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP Kunststoff (Kunststoff verarbeitende Industrie)	IGBCE	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP Kautschuk (Kautschukindustrie)	IGBCE	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024

TV IAP PE - gewerblich (Papier erzeugende Industrie)	IGBCE	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP KS (Kali- und Steinsalzbergbau)	IGBCE	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP Eisenbahn (Schienenverkehrsbereich)	EVG	1. März 2024 Gültig bis: 31. Dezember 2024

Zur Anwendung der Branchenzuschlagstarifverträge, welche sich auf eine definierte Entgeltgruppe des Entgelttarifvertrags iGZ/DGB beziehen, wird folgender Bezug vereinbart:

START NRW Entgeltgruppe bezieht sich auf	iGZ/DGB Entgelttabelle
EG 1 a	EG 1
EG 1 b	EG 1
EG 2 a	EG 2 a
EG 2 b	EG 2 b
EG 3 a	EG 3
EG 3 b	EG 3
EG 4 a	EG 4
EG 4 b	EG 4
EG 5 a	EG 5
EG 5 b	EG 5
EG 6 a	EG 6
EG 6 b	EG 7
EG 7 a	EG 8
EG 7 b	EG 9